Die eventuelle Antragsverbindung im Reichszivilprozeß.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der
Juristen-Fakultät zu Rostock,
vorgelegt von
Ernst D'ham
Referendar.

Dortmund
Druck von Gebr. Lensing
1911.

Referent: Professor Dr. Wachenfeld.

Meinen Eltern.

Inhalts-Verzeichnis.

Literatur.

Gaupp-Stein, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, Kommentar Bd. I (1906).
Seuffert, Kommentar zur Zivilprozeßordnung Bd. I (1910).
Struckmann-Koch, Die Zivilprozeßordnung für das deutsche Reich, Kommentar (1900).
Wilmowski-Levy, Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungs-Gesetz, Kommentar Bd. I (1892).
Wetzell, System des ordentlichen Zivilprozesses (1878).
Schmidt, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts (1. u. 2. Auflage, letztere 1906).
Kleinfeller, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts (1905).
Weismann, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, Bd. I (1903).
Hellwig, Anspruch und Klagerecht (1900).
Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts, Bd. I (1906).
Förster-Eccius, Preußisches Privatrecht, Bd. I (1896).
Eccius, Gruchots Beiträge, Bd. 33, S. 139 ff.
Eccius, Gruchots Beiträge, Bd. 36, S. 142 ff.
Lämmert, bei Busch, Zeitschrift für den deutschen Zivilprozeß, Bd. 16, S. 428 ff.
Petersen, bei Busch, Zeitschrift für den deutschen Zivilprozeß, Bd. 16, S. 493 ff.
Pfizer, bei Busch, Zeitschrift für den deutschen Zivilprozeß, Bd. 21, S. 367 ff.
Bucerius, bei Busch, Zeitschrift für den deutschen Zivilprozeß, Bd. 37, S. 193 ff.
Wach, Gruchots-Beiträge, Bd. 33, S. 1 ff.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bde. 13, 18, 27.
Juristische Wochenschrift, Bde. 1894, 1899, 1902.

I. Einleitung.

Begriff der eventuellen Antragsverbindung.

§ 1.

Man begegnet in der Praxis sehr häufig Klageanträgen, die sich aus zwei (oder mehr) Gliedern in der Weise zusammensetzen, daß „prinzipaliter" das Klagebegehren mit dem Gegenstande a, „eventuell", d. h. falls ersteres nicht gerechtfertigt sein sollte, das Klagebegehren mit dem Gegenstande b zur Entscheidung gestellt wird. Wir wollen für diese Art der Verbindung mehrerer verschiedener Sachbitten in einer Klage die Bezeichnung „eventuelle Antragsverbindung" einführen. Hiermit soll nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß die Verbindung als solche nur eventuell, d. h. für einen bestimmten Fall gewollt sei, sondern lediglich, daß eine Verbindung in der eventuellen Form mit dem bestimmten, durch das Wort eventuell angedeuteten Sinne vorliegt.[1])

In der obigen Begriffsbestimmung haben wir, ausgehend von dem äußerlichen Verhältnis der eventuell verbundenen Anträge zu einander, dasjenige Wesensmerkmal gekennzeichnet, das die für unsere Arbeit in Betracht kommende Form der Eventualverbindung von einer anderen Art eventueller Verbindungen im Antrage unterscheidet. Die Praxis kennt nämlich auch Fälle, in denen beantragt wird, den Beklagten zu verurteilen, einen bestimmten Gegenstand zu leisten, und ihn gleichzeitig zu verurteilen, eventuell, d. h. falls sich bei der Zwangsvollstreckung die ursprünglich geschuldete Leistung als unmöglich erweisen sollte, Ersatz in Geld zu leisten. In diesen Fällen, wo also der Anspruch auf die Hauptleistung mit dem Interessenanspruch in der gedachten Weise verbunden wird, gewinnt das

---

[1]) Den Gegensatz zur eventuellen Antragsverbindung bildet die kumulative oder kupulative Antragsverbindung, bei der mehrere Anträge in der Weise in einer Klage gestellt sind, daß der Kläger ein Urteil entsprechend sämtlicher Anträge begehrt.

Eventualitätsverhältnis erst praktische Bedeutung für die Zwangsvollstreckung, nicht bereits für Verhandlung und Urteil[1]).

Ob und unter welchen Voraussetzungen diese letztere Art von Anträgen zulässig ist, soll hier nicht untersucht werden[2]).

Bei der für diese Arbeit in Betracht kommenden eventuellen Verbindung mehrerer Anträge stellt der Kläger neben dem Prinzipalantrag einen Eventualantrag zur Entscheidung für den Fall, daß ersterer sich als unbegründet erweist. Er will demnach den letzteren erst dann in zuerkennendem Sinne berücksichtigt und der Entscheidung zu Grunde gelegt wissen, wenn das Gericht dem ersteren nicht stattgeben will.

In der Zivilprozeßordnung findet sich eine ausdrückliche Erwähnung der eventuellen Antragsverbindung nicht[3]). Wissenschaft und Praxis haben zu der Frage nach den Voraussetzungen und Grenzen ihrer Zulässigkeit sowie ihrer juristischen Konstruktion in verschiedener Weise Stellung genommen.

In dieser Arbeit sollen nun in erster Linie die rechtliche Natur der eventuellen Antragsverbindungen, ferner die Grundsätze erörtert werden, nach denen die Grenzen ihrer Zulässigkeit zu bestimmen sind. Im letzten Teile sollen endlich die Hauptprinzipien dargestellt werden, nach denen die prozeßmäßige Behandlung dieser Anträge zu erfolgen hat.

---

[1]) Bucerius a. a. O. S. 194.

[2]) Vergl. dazu u. a. Eccius bei Gruchot Bd. 33 S. 140 u. 141. Eccius preußisches Privatrecht Bd. I § 50 Anm. 9 b S. 253 bezeichnet diese Art von Anträgen im Gegensatz zu den eventuellen Anträgen zutreffend als „Antrag auf eventuelle Leistung.“

[3]) Abgesehen von den Fällen der §§ 615 Abs. 1 und 633 Abs. 1 Z. P. O.

II. Rechtliche Natur und Grenzen der Zulässigkeit der eventuellen Antragsverbindung.

§ 2.

Die Verbindung eines Eventualantrages mit einem Prinzipalantrage, in dem einleitend dargestellten Sinne, ist in verschiedenen Formen und unter verschiedenen Voraussetzungen möglich. Fassen wir in erster Linie die Leistungsklagen ins Auge.

Von den mit den eventuell verbundenen Anträgen geforderten Leistungsgegenständen ausgehend, gelangt man zu folgender Unterscheidung: die Leistung des Eventualantrages kann im Verhältnis zu der des Prinzipalantrages entweder ein Weniger, ein „minus", bei gleichartigem Gegenstande, darstellen, also von dieser quantitativ verschieden sein, oder im Verhältnis zu dieser etwas der Art nach Anderes, ein „aliud", darstellen, also qualitativ von dieser verschieden sein.

Bei beiden Formen von eventuellen Antragsverbindungen sind wiederum zwei verschiedene Voraussetzungen denkbar. Diese Unterscheidung gewinnt man, wenn die die Anträge begründende Sachdarstellung in ihrer rechtlichen Gestaltung zum Ausgangspunkt genommen wird. Es können nämlich die beiden der Leistung nach quantitativ oder qualitativ verschiedenen Anträge entweder auf einen für beide Anträge übereinstimmenden Tatbestand oder auf ganz oder teilweise von einander abweichende Tatbestände gestützt werden.

Gehen wir zunächst von der ersteren Unterscheidung aus, so führt uns diese zu einer Abgrenzung der für diese Arbeit allein zur Erörterung stehenden Fälle von eventuellen Antragsverbindungen. Es scheiden nämlich für uns alle diejenigen Fälle aus, in denen die eventuell verbundenen Anträge lediglich in quanto verschiedene Leistungen aufweisen. Naturgemäß läßt sich nur da von Anträgen, die sich in quanto unterscheiden, reden, wo es sich in beiden Anträgen um Leistungsbegehren handelt. Würde mit einem Leistungsbegehren ein Feststellungsbegehren eventuell verbunden sein, so mag zwar das Interesse an Feststellung an wirtschaftlichem Werte hinter dem Interesse an Verurteilung zurückbleiben, im Sinne unserer Unterscheidung liegen hier aber nicht quantitativ, sondern qualitativ verschiedene Anträge vor.

Daß die lediglich in quanto verschiedenen Anträge für diese Arbeit ausscheiden, hat seinen Grund darin, daß hier die Hinzufügung des Eventualantrages der prozessualischen Bedeutung ermangelt. Das Gericht würde, falls das Klagebegehren nur in Höhe des im Eventualantrage Verlangten begründet ist, entsprechend dem Eventualantrage erkennen müssen, auch wenn dieser nicht ausdrücklich gestellt worden wäre. Und zwar sowohl bei gleichen wie auch bei ganz oder teilweise abweichenden Tatbeständen unter verschiedener rechtlicher Charakterisierung. Bei abweichenden Tatbeständen und verschiedener rechtlicher Gestaltung derselben handelt es sich in Fällen dieser Art um diejenige Klagefigur, die man als eventuelle Häufung mehrerer Klagegründe bezeichnet. Denn in prozessualischem Sinne liegt hier nur ein Antrag vor, der eventuell auf einen andern Klagegrund gestützt wird. Diese Klagefigur, die gewöhnlich zusammen mit der eventuellen Antragsverbindung behandelt zu werden pflegt, ist innerlich verwandt mit der Letzteren. Immerhin weist sie für die Erörterung in mancher Hinsicht andere Gesichtspunkte auf und soll im Zusammenhang dieser Arbeit daher nicht dargestellt werden.

Zur Erläuterung des hier gemachten Unterschiedes zwischen quantitativ und qualitativ verschiedenen Anträge der eventuellen Verbindungen mag noch hervorgehoben werden, daß für die erstere Art begriffsmäßig erforderlich ist, daß die Leistung des zweiten Antrages in der des ersten enthalten ist. Andernfalls liegt qualitative Divergenz vor. Wo also primär a und b und c verlangt wird, und sekundär nur a und c, da liegt ein Unterschied in quanto vor; wo aber primär die Leistung a, und sekundär die (zwar minderwertigere, aber anders geartete) Leistung b verlangt wird, liegt ein Unterschied in quali vor. Die Grenzen sind naturgemäß nicht absolut bestimmbar, die richtige Differenzierung hängt von der vernunftgemäßen Beurteilung des Einzelfalles ab.

Wir wenden uns also nunmehr den hier allein zu erörternden eventuellen Antragsverbindungen zu, bei denen Prinzipalantrag und Eventualantrag auf ein gegenständlich verschiedenes Ergebnis hinzielen, sei es, daß der Art nach verschiedene Leistungen verlangt werden, sei es, daß Leistungsanspruch mit Feststellungsanspruch eventuell verbunden wird.

Wie erwähnt, können die solcherart verschiedenen Klagebegehren entweder auf einen und denselben Tatbestand gestützt sein,

der für beide Anträge nach demselben rechtlichen Gesichtspunkt zu charakterisieren ist, sodaß beide Anträge auf ein einheitliches Rechtsverhältnis zurückgeführt werden. Für diese Fälle mögen zwei Beispiele folgen:

1. Es klagt jemand aus einem Kaufe prinzipaliter auf Lieferung des Pferdes X, eventuell, falls nicht nachzuweisen ist, daß die Leistung in dieser Form vereinbart ist, auf Lieferung eines der Pferde des Beklagten nach dessen Bestimmung.

2. Es hat jemand schuldhaft den Gegenstand eines andern beschädigt. § 249 B. G. B. gestattet dem Eigentümer, statt der Wiederherstellung Ersatz in Geld zu verlangen. Hier besteht die bekannte Streitfrage, ob dem Kläger gestattet ist, beide Ansprüche alternativ im Klageantrage zu verbinden, ohne sich bis zum Urteil für eine der Leistungen entschlossen zu haben, oder ob er sich für eine Leistung entschieden haben muß, wenn er Klage erhebt. Dieser verschiedenen Rechtsauffassung trägt der Kläger durch folgenden Antrag Rechnung: prinzipaliter, den Beklagten zu verurteilen, nach Wahl des Klägers entweder den Gegenstand wiederherzustellen, oder die Ersatzkosten in Höhe von 1000 Mark zu zahlen; eventualiter, den Beklagten zu verurteilen, den Gegenstand wiederherzustellen und ihn gleichzeitig für den Fall, daß er diese Verpflichtung nicht erfüllt, zur Vorauszahlung der Kosten für die Wiederherstellung durch einen Dritten gemäß § 887 Z. P. O. in Höhe von 1000 Mark zu verurteilen.

Bei beiden Beispielen werden die Anträge auf dasselbe Rechtsverhältnis gestützt, bei dem ersten Beispiel resultiert die Verschiedenheit des Antrages aus verschiedener tatsächlicher Beurteilung des Tatbestandes, bei dem zweiten aus verschiedener Rechtsauffassung.

Zweitens können die verschiedenen Anträge, wie dies regelmäßig der Fall sein wird, auf ganz oder teilweise verschiedene Tatbestände gegründet sein und zwar so, daß die Divergenz der Tatbestände für beide Anträge eine verschiedene rechtliche Charakterisierung bedingt. Hier fließen beide Anträge aus verschiedenen Rechtsverhältnissen.

Diese beiden Arten sollen nun in den nächsten Paragraphen nach ihrer rechtlichen Natur näher betrachtet werden.

§ 3.

Von den unter einander mannigfach variierten Theorien über die rechtliche Struktur und die Grenzen der Zulässigkeit der eventuellen Antragsverbindungen lassen sich in der einschlägigen Literatur bezüglich der Konstruktion der Hauptsache nach zwei Gruppen von einander sondern, die zunächst ganz allgemein gekennzeichnet werden mögen.

Die Theorien der ersten Gruppe betrachten jede Art von eventuellen Antragsverbindungen als einen Fall der Verbindung mehrerer Ansprüche in einer Klage, wie sie im § 260 Z. P. O. vorgesehen ist. Dieser Paragraph bestimmt:

> Mehrere Ansprüche des Klägers gegen denselben Beklagten können, auch wenn sie auf verschiedenen Gründen beruhen, in einer Klage verbunden werden, wenn für sämtliche Ansprüche das Prozeßgericht zuständig und dieselbe Prozeßart zulässig ist.

Nach der Auffassung dieser Theorien gestattet der § 260 Z. P. O. ganz allgemein jede Form objektiver Klagehäufung, d. h. der Häufung mehrerer Ansprüche in einer Klage, also sowohl in der Form der kopulativen, als auch in der Form der eventuellen Verbindung mehrerer Ansprüche.

Zu den Schriftstellern, die schlechthin den § 260 Z. P. O. als sedes materiae für die eventuelle Antragsverbindung erklären, gehören Seuffert[1]), Struckmann-Koch[2]), Wilmowski-Levy[3]), Lämmert[4]), Schmidt[5]), ferner gehört hier das Reichsgericht hin[6]).

Die Theorien der zweiten Gruppe verneinen grundsätzlich, die Möglichkeit, die Fälle der nach ihnen allein wirklich zulässigen even-

---

[1]) Seuffert a. a. O. Anm. 2 zu § 260 Z. P. O. S. 398 ff.

[2]) Struckmann-Koch a. a. O. Anm. 7 zu § 260 Z. P. O. S. 298.

[3]) Wilmowski-Levy a. a. O. Anm. 6 zu § 230 Z. P. O. (d. a. F.) S. 259.

[4]) Lämmert a. a. O. S. 428.

[5]) Schmidt a. a. O. § 131 II b 2 S. 832, 833. Schmidt verneint in der ersten Auflage seines Lehrbuchs die Anwendbarkeit des § 260 Z. P. O. auf die eventuelle Antragsverbindung, während er sich in der zweiten Auflage (1906) der Ansicht der oben genannten Schriftsteller anschließt (vergl. unter anderm Anm. 1 S. 833).

[6]) R. G. Bd. 18 S. 385, Bd. 27 S. 385 ferner R. G. in Jur. W. 1894 S. 362 und R. G. in Jur. W. 1902 S. 251.

tuellen Antragsverbindungen als Verbindungen mehrerer Ansprüche im Sinne des § 260 Z. P. O. zu betrachten. Zu den Vertretern dieser Theorien sind zu rechnen Gaupp-Stein[1]), Bucerius[2]) und Kleinfeller[3]).

Zwischen diesen beiden grundsätzlichen Auffassungen bewegt sich die von Petersen[4]) ausgearbeitete Theorie. Er unterscheidet unter den eventuellen Antragsverbindungen, soweit er sie für zulässig erklärt, zwischen solchen, in denen eine Verbindung mehrerer Ansprüche in einer Klage gemäß § 260 Z. P. O. tatsächlich vorliegt, und solchen, in denen trotz der verschiedenen Anträge nur ein Anspruch erhoben ist.

Es läßt sich also vom Standpunkte der oben gekennzeichneten Theorien aus die Frage nach der rechtlichen Natur der eventuellen Antragsverbindung auf die Frage zurückführen: stellt sich eine solche Verbindung als die Verbindung mehrerer Ansprüche in einer Klage gemäß § 260 Z. P. O. dar? oder liegt darin eine besonders geartete Verbindung, die auf einen Rechtssatz der Zivilprozeßordnung nicht zurückgeführt werden kann?

Bevor wir zu dieser Frage Stellung nehmen, haben wir bezüglich der Terminlogie Folgendes voranzuschicken. Der § 260 Z. P. O. gestattet unter gewissen Voraussetzungen die Verbindung mehrerer Ansprüche in einer Klage. Nicht ganz zutreffend ist es daher, wenn hier wie gebräuchlich von Klagenverbindung oder Klagenhäufung gesprochen wird. Denn wenn die Zivilprozeßordnung gestattet, eben dieselben prozessualischen Handlungen, die zur Klage im prozeßtechnischen Sinne führen, gleichzeitig auf mehrere Ansprüche auszudehnen, so liegt darin nicht die Verschweißung mehrerer Klagen, sondern das Kombinieren mehrerer Ansprüche durch Erhebung einer Klage[5]).

---

[1]) Gaupp-Stein a. a. O. Anm. II zu § 260 Z. P. O. S. 586.
[2]) Bucerius a. a. O. S. 195.
[3]) Kleinfeller a. a. O. § 76 IV S. 270.
[4]) Petersen a. a. O. S. 507/8.
[5]) Ebenso Lämmert a. a. O. S. 432. Bucerius a. a. O. S. 195.

§ 4.

Wie oben gezeigt ist, kann die Ansicht, daß die eventuellen Antragsverbindungen auf den § 260 Z. P. O. zurückzuführen sind, als die in Theorie und Praxis durchaus herrschende Auffassung bezeichnet werden. Wo die entgegengesetzte Meinung existiert, ist man auf einem doppelten Wege dazu gelangt.

Zwei Erfordernisse nämlich müssen die eventuellen Antragsverbindungen erfüllen, wenn sie sich als Verbindungen gemäß § 260 Z. P. O. darstellen sollen. Einmal müssen den verschiedenen Anträgen auch verschiedene Ansprüche im Sinne des § 260 Z. P. O. zu Grunde liegen: wenn also die eventuell verbundenen Anträge auf einen einheitlichen Anspruch im Sinne des § 260 zurückzuführen sind, kann eine Verbindung mehrerer Ansprüche nicht in Frage kommen. Sodann muß der § 260 Z. P. O. seinem wahren Sinne nach Verbindungen verschiedener Ansprüche nicht nur in der kumulativen, sondern auch in der eventuellen Form zulassen.

Diesen beiden Erfordernissen entsprechen die verschiedenen Wege, die zur Verneinung der Anwendbarkeit des § 260 Z. P. O. geführt haben.

I. Es soll zunächst die Frage, ob dem ersten dieser Erfordernisse durch die eventuellen Antragsverbindungen genügt ist, geprüft werden, und zwar zuerst in Hinsicht auf die Fälle mit verschiedenen Tatbeständen für die beiden Anträge und entsprechend verschiedener rechtlicher Charakterisierung derselben. Die erste Frage ist also die: liegen in diesen Fällen verschiedene Ansprüche oder liegt nur ein für beide Anträge identischer Anspruch vor?

Zwei Fälle sind hier zu unterscheiden. Entweder entspringen die verschiedenen Anträge aus Tatbeständen, die weder rechtlich noch tatsächlich in Zusammenhang miteinander stehen, sondern gänzlich selbständig für sich bestehen. Daß hier prozeß- wie materiellrechtlich den verschiedenen Anträgen verschiedene Ansprüche entsprechen, ist unzweifelhaft und in der Literatur unbedenklich angenommen. (Es klagt jemand prinzipaliter auf Lieferung eines Gegenstandes aus einem Kaufe, eventuell auf Zahlung eines Darlehns.) Oder es handelt sich um Tatbestände, die in irgend einer Weise miteinander in tatsächlichem Zusammenhang stehen, sodaß entweder beiden einzelne Tatumstände gemeinsam sind, oder sie sonst irgendwie einander gegenseitig bedingen

In Hinsicht auf diese Fälle betonen nun Gaupp-Stein[1]) die Einheitlichkeit des Anspruches im Sinne des Prozeßrechts und betrachten geradezu den Umstand, daß es sich bei einer eventuellen Antragsverbindung um die Verbindung mehrerer nicht identischer Ansprüche handelt, als das Kriterium für deren Unzulässigkeit[2]). Diese Identität der Ansprüche folgern Gaupp-Stein aus der Einheitlichkeit des Tatbestandes, auf den beide Anträge zurückgeführt werden.

Der Meinung bei Gaupp-Stein ist u. E. nicht beizutreten. Soweit es sich um die Frage handelt, ob verschiedene oder identische Ansprüche im prozeßrechtlichen Sinne vorliegen, entscheidet nicht die tatsächliche, sondern die rechtliche Zusammengehörigkeit der einzelnen Tatumstände. Diese rechtliche Einheit des Tatbestandes ist aber auch dann zu verneinen, wenn der Tatbestand für den einen Anspruch auch nur in einem oder einzelnen Tatumständen von dem Tatbestand für den andern Anspruch abweicht. Für die Inkongruenz der rechtlichen Tatbestände ist natürlich Voraussetzung, daß durch die Abweichung für die rechtliche Beurteilung verschiedene Gesichtspunkte maßgebend werden, mit a. W. daß auf die solchermaßen verschiedenen Tatbestände jeweils verschiedene Rechtsätze des positiven Rechts Anwendung finden. Zwei Beispiele mögen dies erläutern:

1. Es klagt jemand auf Zahlung von 1000 Mark gegen den Käufer eines Gegenstandes, eventuell, d. h. falls die Anfechtung des Kaufes rechtsgültig erfolgt sein sollte, auf Rückgabe des Gegenstandes.

2. Es klagt jemand gegen einen 19jährigen Minderjährigen auf Rückgabe des ihm käuflich gelieferten Gegenstandes mangels Einwilligung des gesetzlichen Vertreters in den Kauf, eventuell, falls die Genehmigung nachträglich erteilt sein sollte, auf Zahlung des Kaufpreises.

In diesen Fällen liegen also teilweise von einander abweichende Tatbestände den einzelnen Anträgen zu Grunde, die einzelne Stücke gemeinsam haben[3]) oder sonst in Zusammenhang stehen. Erscheinen aber die so divergierenden Tatbestände wie in den Beispielen für jeden Antrag in verschiedener rechtlicher Beleuchtung, so

---

1) Gaupp-Stein a. a. O. Anm. II zu § 260 Z. P. O. S. 586 ff.
2) Gaupp-Stein a. a. O. Anm. II c zu § 260 Z. P. O. S. 587.
3) Vergl. auch Seuffert a. a. O. Anm. 2 d zu § 260 Z. P. O. S. 399.

stellen die daraus entspringenden Klagebegehren notwendig auch verschiedene Ansprüche im materiellrechtlichen Sinne dar. Wenn Gaupp-Stein dennoch in diesen Fällen eine Anspruchseinheit annehmen, so folgt dies wohl daraus, daß sie dem Begriffe „Anspruch“ (gemäß § 260 Z. P. O.) einen besonderen prozeßrechtlichen Sinn beilegen.

Der Streit der Meinungen über die Begriffe Anspruch nach materiellem und formellem Recht hat auch begreiflicherweise durch die Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs seinen Abschluß nicht erlangt. Die vielgestaltigen Ansichten über diese Begriffe des Näheren darlegen, würde aus dem Rahmen unserer Arbeit hinausfallen. Es sollen hier nur die grundsätzlichen Unterschiede des Zivil- und Prozeßrechts in dieser Hinsicht dargelegt werden und auf Grund des Ergebnisses die hier allein interessierende Frage beantwortet werden: reichen die Unterschiede beider Begriffe soweit, daß unter Umständen mehrere vom Standpunkte des materiellen Rechts nicht identische Ansprüche im Sinne des Prozeßrechts zu einem Anspruche verschmelzen?

Nach dem Sprachgebrauch der Zivilprozeßordnung ist der Anspruch ein durchaus nicht für alle Gesetzesbestimmungen gleichbedeutender Begriff[1]). Und zwar stimmt, wie Hellwig[2]) gezeigt hat, in einzelnen Fällen der Begriff Anspruch mit dem des materiellen Rechts (§ 194 B. G. B.) überein, in der Mehrzahl der Fälle wird in einem andern Sinne gebraucht. Der Unterschied in den letzteren Fällen macht sich jedoch lediglich nach zwei Richtungen hin geltend. Im Sinne des materiellen Rechts erscheint erstens der Anspruch als „bestehendes“ Recht; die Zivilprozeßordnung muß ihrem Charakter nach von einem Anspruch als von einem „bestehend behaupteten“, aus einem bestimmten Sachverhalt gefolgerten Rechte sprechen. Zweitens beschränkt sich nach der Zivilprozeßordnung der Begriff Anspruch nicht auf das Recht, von einem Andern ein Tun oder Unterlassen zu verlangen, er umfaßt vielmehr „jedes Rechtsverhältnis in seiner Wirksamkeit auf eine bestimmte Person“, d. h. er umfaßt jedes behauptete, aus irgend einer Rechtsbeziehung zu einer bestimmten

[1]) Hierauf hat mit Recht Hellwig a. a. O. § 23 II S. 154 ff. hingewiesen, dem wir uns im Texte angeschlossen haben.

[2]) Hellwig a. a. O. S. 154/155. (Anm. 3).

Person hergeleitete Recht auf ein bestimmtes Erkenntnis des Gerichts, z. B. das Recht auf Ehescheidung, das Recht auf Feststellung, das Recht auf Aufhebung eines rechtskräftigen Urteils[1]).

In diesen beiden Momenten erschöpft sich im Wesentlichen der Unterschied der beiden Begriffe Anspruch nach bürgerlichem und nach Prozeßrecht. Soweit nicht mit logischer Notwendigkeit aus ihnen folgend, sind Unterscheidungsmerkmale nicht anzuerkennen.

Wenden wir dies Ergebnis auf unsere Frage an, so ergibt sich die Folgerung: wo in einer Klage verschiedene materiellrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden, da liegen auch im Sinne des Prozeßrechts verschiedene Ansprüche vor. Dies gilt auch da, wo mehrere zivilrechtlich konkurrierende Ansprüche auf ein und dasselbe Ergebnis hinzielen, prozessualisch daher in einen Antrag auslaufen. Gegen diese Auffassung spricht nicht der § 146 Z. P. O., der von Gaupp-Stein[2]) herangezogen wird. Hier spricht die Zivilprozeßordnung zwar von mehreren auf denselben Anspruch sich beziehenden Klagegründen, d. h. Ansprüchen im Sinne des Zivilrechts (ein Geldanspruch wird auf einen Wechsel und auf einen Kaufvertrag gestützt). Jedoch nimmt u. E. die herrschende Meinung[3]) mit Recht an, daß trotz entgegenstehenden Wortlautes des § 146 Z. P. O. bei Konkurrenz mehrerer Ansprüche auch eine Mehrheit von Ansprüchen im Sinne des § 260 Z. P. O. also überhaupt des Prozeßrechts gegeben ist.

Liegen aber bei den eventuellen Antragsverbindungen auch dann verschiedene Ansprüche vor, wenn für die beiden inhaltlich verschiedenen Anträge derselbe Tatbestand mit derselben juristischen Qualifizierung maßgebend ist? Wir stehen nicht an, auch diese Frage mit der herrschenden Meinung zu bejahen. Ein Anspruch wird nicht nur durch das ihm zu Grunde liegende Rechtsverhältnis individualisiert, sondern auch durch seinen Inhalt. Dieser Inhalt aber wird

---

1) Hellwig (a. a. O. § 23 S. 156) definiert den Anspruch nach Prozeßrecht u. E. zutreffend dahin: Anspruch ist hier das Urteilsbegehren im Sinne dessen, was begehrt wird, was der Richter dem Kläger „zusprechen" soll.

2) Gaupp-Stein a. a. O. Anm. II a zu § 260 Z. P. O. S. 586. Ebenso Petersen a. a. O. S. 495 ff.

3) Hellwig a. a. O. § 15 S. 107 und die S. 6 Bem. 1—5 d. Arbeit genannten Schriftsteller.

gekennzeichnet durch den Gegenstand der Leistung. Wer demnach aus einem einheitlichen Rechtsverhältnis mehrere tatsächlich verschiedene Leistungen fordert in der Form, daß ihm entweder die eine oder andere zustehen soll, verbindet zwei nicht identische, weil inhaltlich ungleiche Ansprüche nicht anders als in den Fällen, wo er mehrere Leistungen nebeneinander auf einen einheitlichen Rechtsgrund zurückführt[1]).

Das Ergebnis dieser Darlegungen ist also so zu fassen: in den Fällen, in denen mehrere Anträge mit qualitativ verschiedenem Inhalt eventuell verbunden und auf einen gleichen oder auf verschiedene Rechtsgründe gestützt werden, da liegen sowohl im Sinne des materiellen, wie im Sinne des formellen Rechts nicht identische Ansprüche vor. Diese Verschiedenheit der Ansprüche galt es zunächst festzustellen, mit andern Worten zu zeigen, daß das erste Erfordernis des § 260 Z. P. O. bei unserer Klagefigur erfüllt ist.

II. Wir wenden uns nunmehr dem zweiten Erfordernis für die Anwendbarkeit des § 260 Z. P. O. zu: kann man dort, wo ein Anspruch primär, ein anderer Anspruch eventuell geltend gemacht wird, von einer „Verbindung mehrerer Ansprüche“ in einer Klage reden?

Dies wird von Bucerius[2]) verneint mit der Begründung: „Eine Mehrheit entsteht nur aus 1 + 1, nicht aus x oder y“. Richtig ist, daß der Kläger bei der eventuellen Antragsverbindung nur nach dem einen der Anträge in zuerkennendem Sinne erkannt wissen will. Sein Wille geht dahin: wenn mir der primäre Anspruch nicht zusteht, so mag mir der sekundäre zustehen. Verlangt aber der § 260 Z. P. O. seiner Fassung nach eine kumulative Häufung mehrerer Ansprüche? Wer diese Frage wie Bucerius bejaht, beurteilt den § 260 Z. P. O. zu sehr vom Standpunkte des materiellen Rechts. Zu-

---

[1]) Wann trotz Einheitlichkeit des Rechtsgrundes den verschiedenen Leistungen selbständige Ansprüche entsprechen, entscheidet vernünftige Würdigung der Umstände. Vergl. zu dieser Frage u. a. Windscheid-Kipp a. a. O. § 43 Anm. 5 S. 185, 186.

Daß aus einem einheitlichen Rechtsgrunde eine Mehrheit von Ansprüchen erwachsen kann, folgt auch aus der Fassung des § 260 Z. P. O., wo es heißt: „Mehrere Ansprüche. . . . ., auch wenn sie auf verschiedenen Gründen beruhen. . .“

[2]) Bucerius a. a. O. S. 195.

treffend ist, daß in der Mehrzahl der Fälle eventueller Antragsverbindungen die Ansprüche vom Standpunkte des materiellen Rechts einander ausschließen, sodaß in Wirklichkeit nur einer der Ansprüche besteht. Im Prozesse dagegen liegt eine durch Verbindung entstandene Mehrheit von Ansprüchen vor, sobald dem Gericht in irgend einer Weise vom Kläger mehrere nicht identische Ansprüche zur Entscheidung unterbreitet werden. Daß der Kläger am Ende nicht beide neben einander zuerkannt wissen will, sondern nur den einen oder den andern, kann unserer Auffassung nicht entgegenstehen. Denn der § 260 Z. P. O. verlangt seiner Fassung nach nicht, daß er sie kumulativ für sich in Anspruch nimmt. Er verlangt lediglich ganz allgemein eine Verbindung mehrerer Ansprüche, ohne die Art dieser Verbindung irgendwie zu beschränken oder auch das innere Verhältnis der Ansprüche — im Sinne des materiellen Rechts — zu berühren.

Es mag nun zugegeben werden, daß der § 260 Z. P. O. vom Standpunkte des Gesetzgebers aus nicht von vornherein die Tendenz verfolgt haben mag, dem Bedürfnis nach eventuellen Antragsverbindungen Rechnung zu tragen. Jedoch verschlägt dies für unsere Auffassung nichts. Denn der § 260 Z. P. O. ist wie dargetan dank seiner weiten Fassung imstande, seinen Geltungsbereich über die kumulative Antragsverbindung hinaus auch auf die eventuelle Verbindung mehrerer Ansprüche auszudehnen.

Abgesehen von diesem äußeren Grunde der in letzter Hinsicht nur gestattet, nicht zwingt, die vorliegende Art von Antragsverbindung unter den § 260 Z. P. O. zu begreifen, ist noch ein zweiter, innerer Grund für unsere Auffassung maßgebend. Der § 260 Z. P. O. gehört zu den Gesetzesbestimmungen, die den prozeßpolitischen Zweck verfolgen, die Zahl der Prozesse auf ein Mindestmaß zu reduzieren[1]). Indem nun gerade in diesem Momente eine der hervorragendsten Bedeutungen der eventuellen Antragsverbindungen beruht, vermag der § 260 Z. P. O. auch die vorliegende Form von Anspruchsverbindungen in sich zu begreifen, zumal, eben durch die Fassung, die Möglichkeit einer solchen Annahme gegeben ist.

Das Ergebnis dieser Darlegungen können wir dahin zusam-

---

[1]) Wilmowski-Levy a. a. O. Anm. 6 zu § 230 Z. P. O. (d. a. F.) S. 259.

menfassen: die von uns sogenannten[1]) eventuellen Antragsverbindungen sind Verbindungen mehrerer Ansprüche in einer Klage im Sinne des § 260 Z. P. O., aus welcher Bestimmung ihre grundsätzliche Zulässigkeit resultiert.

§ 5.

Es ist im vorigen Paragraphen die rechtliche Natur der eventuellen Antragsverbindung dargelegt worden. Wir wenden uns nunmehr der Erörterung der Voraussetzungen zu, an die die Zulassung der vorliegenden Antragsform geknüpft ist.

Wenn die eventuelle Antragsverbindung auf den § 260 Z. P. O. zurückzuführen ist, so muß sie zunächst die Bedingungen dieser Bestimmung erfüllen. Dies erheischt, daß für sämtliche Ansprüche das Prozeßgericht zuständig und dieselbe Prozeßart zulässig ist. Sieht man von diesem Erfordernis ab, so sind es in der Hauptsache zwei Grundsätze von deren Zutreffen die Zulässigkeit jeder Art dieser Verbindungen abhängig ist. Der erste lautet kurz: eine bedingte Klageerhebung ist unzulässig. Der zweite ist enthalten in der Bestimmung des § 253, Abs. 1, Ziffer 1 Z. P. O., wonach die Klageschrift die bestimmte Angabe des Gegenstandes und Grundes des erhobenen Anspruchs, sowie einen bestimmten Antrag enthalten muß. Von diesen beiden grundlegenden Prinzipien aus, die in folgendem näher zu betrachten sind, läßt sich die Grenzbestimmung für die Fälle zulässiger Eventualverbindungen im Klageantrage treffen.

§ 6.

Der Grundsatz, daß eine bedingte Klageerhebung unzulässig ist, wird fast allgemein in der einschlägigen Literatur anerkannt und als grenzbildend für unsere Antragsform betont. Außerordentlich verschieden jedoch wird die Frage beantwortet, wann dem Grundsatze bei der eventuellen Antragsverbindung genügt ist.

Die Erhebung einer Klage bedeutet zunächst einen tatsächlichen Vorgang, eine Handlung, die niemand unter einer Bedingung vornehmen kann, und die Folgen, die das Gesetz an diesen Vorgang

---

[1]) Vergl. S. 3—4 d. Arbeit.

knüpft, treten unabhängig vom Willen des Klageerhebenden ein und werden von seiner Verfügungsgewalt in keiner Weise berührt. D. h. also, daß die Erhebung einer Klage sich darstellt als „actus legitimus, qui neque diem neque condicionem accipit“[1]). Wendet man dies auf die wichtigste hier allein in Betracht kommende Folge der Klageerhebung, nämlich die dadurch begründete Rechtshängigkeit an, so ergibt sich: der Eintritt der Rechtshängigkeit eines Anspruchs darf nicht vom Eintritt oder Nichteintritt einer Bedingung abhängig gemacht werden.

Für unsere Anspruchsverbindung bedeutet dies: die Verbindung eines Prinzipalantrages mit einem Eventualantrage ist nicht angängig, wenn die Rechtshängigkeit des Eventualanspruchs von der Bedingung abhängig gemacht ist, daß dem Prinzipalanspruch nicht stattgegeben wird.

Die Mehrzahl der Schriftsteller[2]) verlangt zur Erfüllung dieses Erfordernisses ein Eventualitätsverhältnis zwischen den beiden Anträgen. Bezüglich dieses Eventualitätsverhältnisses gehen die Meinungen nach zwei Richtungen hin auseinander. Lämmert, Struckmann-Koch und Seuffert halten das Erfordernis der unbedingten Rechtshängigkeit des Eventualanspruchs nur dann für erfüllt, wenn Prinzipal- und Eventualanspruch in einem solchen durch das materielle Recht begründeten Verhältnisse zu einander stehen, daß der eventuell geltend gemachte Anspruch nur zu Recht bestehen kann, wenn der primär geltend gemachte Anspruch nicht besteht und umgekehrt. Lämmert[3]) bringt diese Auffassung so zum Ausdruck, daß er sagt, die eventuell verbundenen Ansprüche müßten „in einem solchen inneren Verhältnisse zu einander stehen, vermöge dessen die Existenz des einen Anspruchs (des prinzipalen) die negative Voraussetzung für die des andern (des eventuellen) bildet.“

Entgegen diesen Schriftstellern betont Bucerius a. a. O. das äußere, durch den Willen des Klägers bedingte Verhältnis der Anträge zu einander. Dieser für Bucerius allein maßgebende Wille

---

1) Eccius bei Gruchots B. Bd. 33 S. 145. Wilmowski-Levy a. a. O. Anm. 6 zu § 230 Z. P. O. (d. a. F.) S. 259.

2) Lämmert a. a. O. S. 433. Struckmann-Koch a. a. O. Anm. 7 zu § 260 Z. P. O. S. 298. Seuffert a. a. O. Anm. 2 c zu § 260 Z. P. O. S. 398. Bucerius a. a. O. S. 198 ff. (vergl. auch S. 206 Anm. 12.)

3) Lämmert a. a. O. S. 433.

des Klägers soll in dem Verstande aufzufassen sein, daß es der Absicht des Klägers entspricht, daß der Eventualantrag stets und für immer rechtskräftig erledigt ist, wenn entsprechend dem Prinzipalantrage erkannt ist und umgekehrt. Liegt ein so beschaffener Wille des Klägers vor, so ist nach Bucerius jede Art eventueller Antragsverbindungen zulässig.

Zutreffend ist an der Auffassung bei Bucerius u. E., daß das Entscheidende in dieser Hinsicht im Willen des Klägers beruht. Vom Standpunkte der Unzulässigkeit bedingter Klageerhebung (d. h. Rechtshängigkeit des Eventualanspruchs) ist das Eventualitätsverhältnis der Ansprüche also so zu verlangen, daß nach der Intention des Klägers der eine Anspruch ihm nicht zustehen soll, wenn ihm der andere zusteht, und daß in diesem Sinne das Urteil beide Ansprüche erledigen soll[1]).

Faßt man das Eventualitätsverhältnis so auf, dann kann von bedingter Rechtshängigkeit eines der Ansprüche nicht die Rede sein, denn der Kläger will in diesem Falle Rechtshängigkeit beider Ansprüche, will beide Ansprüche zur Entscheidung bringen[2]), und das Urteil erledigt demzufolge beide Ansprüche in der Weise, daß der Beklagte einer nochmaligen Erhebung des Anspruches, der dem Kläger nicht zuerkannt ist, gegenüber die exceptio rei judicatae geltend machen kann, da er mit diesem abgewiesen ist. Will dagegen der Kläger mit der eventuellen Antragsverbindung nur eine Entscheidung über einen der Ansprüche, nämlich den, welchen das Gericht für begründet hält, den andern aber unentschieden lassen und sich daher die Möglichkeit einer späteren Rechtsverfolgung bezüglich dieses Anspruchs offen lassen, so hat ein solcher Eventualantrag die Grenze seiner Zulässigkeit überschritten.

Die Ansicht, daß die Eventualität der Ansprüche aus dem inneren, im materiellen Recht begründeten Verhältnisse der Ansprüche zu fordern sei, ist demnach vom Standpunkte der Unzulässigkeit bedingter Rechtshängigkeit zu eng. Immerhin ist diese Ansicht wie sich später zeigen wird, für unsere Stellungnahme zu dem Problem der eventuellen Antragsverbindung mit einer gewissen Modi-

---

[1]) Inwieweit dies für den Urteilstenor von Bedeutung ist, ist später zu zeigen.

[2]) Vergl. Bucerius a. a. O. S. 199.

fikation nicht bedeutungslos. Wir werden im § 7 der Arbeit darauf zurückkommen.

Von den Schriftstellern, die sich zu der hier erörterten Frage, wann bedingte Rechtshängigkeit vorliegt, äußern, ist zunächst Eccius[1]) zu erwähnen. Eccius hält vom Standpunkte dieser Frage aus Eventualanträge nur dann für zulässig, wenn sie inhaltlich im Verhältnis zum Prinzipalantrage ein minus darstellen und auf denselben Tatbestand, wie letzterer, gestützt werden. Das Anwendungsgebiet der eventuellen Antragsverbindungen so eng zu begrenzen, wird Eccius ferner veranlaßt durch die prozessualischen Schwierigkeiten, die sich insbesondere für die Berufung ergeben. Wir werden hierzu im letzten Teile unserer Arbeit Stellung nehmen.

Zutreffend weist Eccius darauf hin, daß ein Eventualantrag, falls er der unbedingten Rechtshängigkeit nicht genügt, auch nicht dadurch zulässig wird, daß er mit einem unbedingt gestellten Prinzipalbegehren verbunden wird. In dieser Hinsicht steht seine Auffassung im Gegensatz zu den Ausführungen bei Wilmowski-Levy. Nach Wilmowski-Levy[2]) liegt eine bedingte Klageerhebung nur dann vor, wenn „die mehreren Klagegründe auf im Wesentlichen abweichenden Tatbeständen beruhen.“ Wo also im Wesentlichen übereinstimmende Tatbestände für beide Ansprüche maßgebend sind, da nehmen genannte Schriftsteller keine bedingte Rechtshängigkeit als vorliegend an. Der Grund für diese Annahme ist bei Wilmowski-Levy jedoch äußerlicher Natur. Eine bedingte Klageerhebung ist, wie sie ausführen, gleich bedeutend mit einer „nur bedingten Anrufung der staatlichen Rechtspflege für ein subjektives Privatrecht“. Diese liegt nach ihnen vor, „wenn die Ausübung der richterlichen Gewalt nur beim Eintritt einer Bedingung eintreten soll, nicht aber schon dann, wenn die Entscheidung des Gerichts definitiv für den einen **oder** den andern aus demselben Tatbestand fließenden Anspruch angerufen wird“[3]).

Hiernach scheint nach Wilmowski-Levy allein durch den Umstand, daß wenigstens für einen der Ansprüche das Gericht zur Ent-

[1]) Eccius bei Gruchots B. Bd. 33 S. 139 ff. (142).

[2]) Wilmowski-Levy a. a. O. Anm. 4 zu § 232 Z. P. O (d. a. F.) S. 375.

[3]) Wilmowski-Levy a. a. O. Anm. 6 zu § 230 Z. P. O. (d. a. F.) S. 260.

scheidung angerufen wird, die Ausübung der richterlichen Funktion daher unter allen Umständen stattfindet, dem Grundsatz der unbedingten Rechtshängigkeit genügt zu sein. Faßt man aber den hier behandelten Grundsatz so auf, daß es unzulässig ist, die Erhebung eines Anspruchs bedingt vorzunehmen, d. h. seine Rechtshängigkeit von einer Bedingung abhängig zu machen, so genügt es nicht, daß der Kläger nur bezüglich des ihm nachher zugesprochenen Anspruchs die Folgen der Rechtshängigkeit auf sich nimmt und eine Entscheidung beantragt[1]).

Gaupp-Stein[2]) stellen, ausgehend von der Einheitlichkeit des Tatbestandes, die Identität des Anspruchs für beide Anträge als das Erkennungsmoment für die Zulässigkeit der eventuellen Antragsverbindungen hin. Nur wo also tatsächlich mehrere Ansprüche (nach ihrer Auffassung) eventuell mit einander verbunden werden, liegt nach ihnen bedingte Klageerhebung vor. Diese Identität ist jedoch nach unserer früher geschilderten Auffassung zu verneinen und kann daher in dieser Frage nicht verwertet werden.

Kleinfeller[3]) sieht das Erfordernis der unbedingten Rechtshängigkeit durch die „Einheit der Klage" erfüllt, die nach seiner Ansicht dann vorliegt, wenn die beiden Anträge auf das gleiche Rechtsverhältnis gestützt werden und das gleiche Ziel verfolgen.

Besondere Beachtung verdient die von Petersen[4]) vertretene Ansicht. Er hält das Erfordernis, daß die Rechtshängigkeit eines Anspruchs nicht an eine Bedingung geknüpft sein darf, unter zwei Voraussetzungen für erfüllt. Diesen beiden Voraussetzungen entsprechen die beiden Gruppen von eventuellen Antragsverbindungen, die nach ihm vom Standpunkte des obigen Grundsatzes allein zulässig sind[5]).

---

[1]) Da Wilmowski-Levy weder das innere noch das äußere Verhältnis der Ansprüche zu einander (von der Erwähnung des Tatbestandes abgesehen) für diese Frage verwerten, so ist nach ihren Ausführungen nicht einzusehen, warum bei im Wesentlichen übereinstimmenden Tatbeständen weniger von bedingter Rechtshängigkeit die Rede sein soll, als bei im Wesentlichen abweichenden Tatbeständen.

[2]) Gaupp-Stein Anm. II zu § 260 Z. P. O. S. 586 ff.

[3]) Kleinfeller a. a. O. § 76 IV S. 270.

[4]) Vergl. Petersen a. a. O. S 493 ff. Der Ansicht Petersens hat sich nachträglich Eccius angeschlossen (Gruchots B. Bd. 36 S. 142).

[5]) Vergl. S. 7 d. Arbeit.

Für die erste Gruppe, deren Fälle man als eigentliche eventuelle Antragsverbindungen bezeichnen könnte, verlangt Petersen Einheitlichkeit des Anspruchs auf der Grundlage e i n e s bestimmten Rechtsverhältnisses[1]). Er verwertet in dieser Hinsicht den Begriff der Einheitlichkeit der „Streitsache“. Es ist schon gezeigt, daß die Praxis Fälle von solchen Verbindungen erforderlich macht, in denen das Rechtsverhältnis für beide Anträge verschieden ist. Wo in erster Linie aus einem Kauf auf Zahlung des Preises, eventuell bei Nichtigkeit des Kaufes auf Rückgabe des Gegenstandes geklagt wird, liegen beiden Anträgen verschiedene Rechtsverhältnisse zu Grunde. Gerade diese Fälle aber von den eigentlichen eventuellen Antragsverbindungen auszunehmen, bedeutet eine ungerechtfertigte Beschränkung, die auch durch prinzipielle Erwägungen nicht gestützt wird. Die zweite Gruppe von Fällen eventueller Antragsverbindungen führt Petersen im Gegensatz zu den ersteren auf den § 260 Z. P. O. zurück. Hierher rechnet er die Fälle, in denen mehrere Ansprüche beliebiger Art eventuell verbunden werden, gleichgültig, ob sie wirtschaftlich zusammen gehören oder nicht. In diesen Fällen ist jedoch nach Petersens Ansicht der eventuelle Anspruch nur dann unbedingt erhoben, wenn der Kläger von vornherein ankündigt, daß er selbst nur die Berücksichtigung eines der Anträge erwarte, daß er den Eventualantrag fallen lassen („zurückziehen“) werde, falls dem Hauptantrage entsprochen werde. Auf solche Weise sollen beide Streitsachen anhängig werden, welche beide ihren besonderen Weg gingen; die Verhandlung über die zweite werde nur verschoben und gegebenenfalls werde sie zurückgenommen. Natürlich könne der Kläger in diesem Sinne lediglich Wünsche äußern, denen das Gericht nur bei Zustimmung des Beklagten Folge zu leisten habe. Auf jeden Fall bekomme der Kläger einen Teil der Kosten.

Petersen erklärt selbst diese letztere Art für unpraktisch, aber natürlich für gesetzlich zulässig. In der Tat wird auch die Praxis diese Art eventueller Antragsverbindungen als unzweckmäßig von der Hand weisen müssen[2]).

Wir wenden uns endlich der von Weismann[3]) vertretenen

---

1) Petersen a. a. O. S. 509.
2) Vergl. dazu auch Bucerius a. a. O. S. 208.
3) Weismann a. a. O. § 104 III S. 465/67.

Auffassung bezüglich der bedingten Rechtshängigkeit zu. Weismann hält den Eventualanspruch für bedingungsweise erhoben, obschon er zugibt, daß auch bezüglich dieses Anspruchs die Folgen der Rechtshängigkeit eintreten. Diese bedingte Erhebung des Eventualanspruchs bestehe darin, daß letzterer nicht zur Entscheidung gelange, wenn entsprechend dem Prinzipalantrage erkannt werde. Im Uebrigen verlangt Weismann ähnlich wie Seuffert, Struckmann-Koch und Lämmert ein solches Verhältnis zwischen den Ansprüchen, daß der eine nur bestehen kann, wenn der andere nicht besteht[1]), oder wie er an anderer Stelle[2]) sagt: „daß die verbundenen Ansprüche in einem solchen logischen Verhältnis zu einander stehen, daß sich der Eventualanspruch von selbst erledigt, wenn sich der primäre Anspruch als begründet erweist". Gerade diese Auffassung rechtfertigt aber u. E. die Folgerung nicht, daß der Eventualanspruch nur bedingt erhoben sei. Denn gerade in den Fällen, in denen das von Weismann geforderte Eventualitätsverhältnis vorliegt, enthält eine Entscheidung über einen der Ansprüche in positivem Sinne stets auch eine solche über den andern in negativem Sinne. Die Einwirkung dieser Doppelentscheidung auf den Tenor ist später zu zeigen.

§ 7.

Es ist noch zu prüfen, wann die eventuellen Antragsverbindungen den Erfordernissen des § 253 Z. P. O. genügen. Danach muß zunächst die Angabe des Gegenstandes des erhobenen Anspruchs bestimmt und ein bestimmter Antrag gestellt sein. Da der Antrag regelmäßig mit der Bezeichnung des Klagegegenstandes zusammenfällt, so kann beides gemeinsam betrachtet werden[3]).

Daß eventuell verbundene Anträge dieses Erfordernis erfüllen, ist nirgendwo in der Literatur bezweifelt worden. In der Tat können in diesem Betracht auch Bedenken nicht obwalten, falls jeder der Anträge der erforderlichen Bestimmtheit nicht ermangelt. Als Begründung können wir hier mit Bucerius[4]) den Rechtsgrund

---

1) Vergl. Weismann a. a. O. S. 465.

2) Vergl. Weismann a. a. O. S. 466 Nr. 1.

3) Ebenso Gaupp-Stein a. a. O. Anm. III 2 zu § 253 Z. P. O. S. 552. Bucerius a. a. O. S. 196.

4) Bucerius a. a. O. S. 197.

des § 253 Z. P. O. erblicken. Dieser besteht darin, daß durch die Bezeichnung des Gegenstandes und die Stellung des Antrages zusammen mit dem dazu gehörigen Klagegrunde der Rechtsstreit seine bestimmte Umgrenzung erfahren soll, sodaß zweifelsfrei in die Erscheinung tritt, worauf sich Rechthängigkeit und Rechtskraft erstrecken soll. Wer hierin das oberste Prinzip des § 253 Z. P. O. in Hinsicht auf Gegenstand und Antrag erblickt, für den können die eventuellen Antragsverbindungen, die Bestimmtheit jedes der Anträge vorausgesetzt, der nötigen Bestimmtheit nicht entbehren, da ja beide Ansprüche rechtshängig werden sollen und durch das Urteil ihre zweifelsfreie Erledigung finden.

Bestrittener jedoch ist die Frage, ob und wann ein Prozeß mit eventuell verbundenen Anträgen die genügend bestimmte Angabe des Klagegrundes enthält. Der Klagegrund besteht in dem zur Begründung des gestellten Antrages vorgebrachten Sachverhalt in seiner rechtlichen Gestaltung[1]).

Wo für beide Ansprüche dasselbe Rechtsverhältnis maßgebend ist und durch die Verschiedenheit der Anträge lediglich mehreren möglichen Rechtsauffassungen bezüglich einzelner Fragen Rechnung getragen wird (der Sachverhalt für beide Anträge daher in jedem Punkte identisch ist), können naturgemäß Zweifel gegen die Bestimmtheit des Klagegrundes nicht bestehen.

Regelmäßig werden aber die zu den einzelnen Anträgen gehörigen Tatbestände sich nicht decken, sei es daß sie tatsächlich zusammen gehören, sei es daß sie von einander unabhängig sind und nichts mit einander gemeinsam haben.

Entbehrt nun auch hier der Klagegrund nicht der genügenden Bestimmtheit? Bei den in tatsächlicher Hinsicht völlig selbständigen Tatbeständen können wir dies ohne weiteres da bejahen, wo nicht für den einen Tatbestand Tatsachen behauptet werden, die den Tatsachen des andern Tatbestandes direkt widersprechen. Wenn hier jeder einzelne Klagegrund in sich der genügenden Bestimmtheit nicht ermangelt, so läßt sich zur Begründung der erforderlichen Bestimmtheit des gesamten Tatbestandes dasselbe verwerten, was oben für Gegenstand und Antrag ausgeführt ist.

Wir wenden uns nunmehr den Fällen zu, in denen die ver-

[1]) Wach, a. a. O. S. 5.

schiedenen Tatbestände lediglich Variationen eines übergeordneten, wirtschaftlich einheitlichen Tatsachenkomplexes darstellen. Hierbei resultiert die Inkongruenz der Tatbestände aus einer in verschiedener Weise möglichen tatsächlichen Beurteilung einzelner bestimmter Tatumstände. Die Inkongruenz aber ist in zwei Formen denkbar, nämlich entweder so, daß einzelne Tatsachen des Prinzipalanspruchs für den Eventualanspruch entfallen oder neue für letzteren hinzutreten, oder so, daß beide Ansprüche auf Tatbeständen beruhen, die in einzelnen Tatumständen unvereinbar sind.

Die ersteren Fälle können wir in Hinsicht auf Bestimmtheit des Klagegrundes ohne weiteres den oben erwähnten Fällen zurechnen, die das Erfordernis des bestimmten Klagegrundes erfüllen. Die letzteren Fälle jedoch, d. h. diejenigen, die einzelne unvereinbare Tatumstände aufweisen, sind hier näher zu betrachten, da sie in der einschlägigen Literatur zu widersprechenden Auffassungen Anlaß gegeben haben. Es mag zunächst ein Beispiel folgen: Der Verkäufer eines Gegenstandes verlangt prinzipaliter von dem minderjährigen Käufer Zahlung des Kaufpreises, indem er die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters behauptet; eventuell, falls diese Einwilligung nicht zu erweisen sein sollte, verlangt er Rückgabe der Kaufsache wegen ungerechtfertigter Bereicherung. In diesem Falle ist für den Hauptanspruch erheblich, daß die Einwilligung erteilt ist, während der Eventualanspruch de facto nur bestehen kann, wenn die Einwilligung nicht erteilt ist.

Wie das genannte Beispiel zeigt, kollidieren hier einzelne Tatumstände des gesamten Tatsachenkomplexes in der Weise, daß sie miteinander nicht vereinbar sind (es wird zum ersten Anspruch behauptet, die Einwilligung sei erteilt, während zum zweiten geltend gemacht wird, sie sei nicht erteilt worden). Es werden also die beiden Ansprüche auf objektiv unvereinbare Tatbestände gestützt. Bei solcher Sachlage erhebt sich somit die Frage: können eventuell verbundene Ansprüche auf solche unvereinbare Tatbestände gestützt werden?

Seuffert[1]) und Struckmann-Koch[2]) behaupten schlechthin, daß bei eventuellen Antragsverbindungen widersprechende Tatbestände

---

[1]) Seuffert a. a. O. Anm. 2 c zu § 260 Z. P. O. S. 398.
[2]) Struckmann-Koch a. a. O. Anm. 7 zu § 260 Z. P. O. S. 298.

zulässig seien. In dieser Allgemeinheit möchten wir jedoch dieser Auffassung nicht beitreten, vielmehr ist u. E. auch bezüglich der eventuellen Antragsverbindungen mit Pfizer[1]) in erster Linie als Grundsatz zu betonen: „Wenn eine Partei Erklärungen abgibt, die sich widersprechen, und wenn sie sich weigert, den Widerspruch zu beseitigen, so wird sie so angesehen, als hätte sie weder die eine noch die andere Erklärung abgegeben. . . .“ Diese Auffassung findet sich auch bei Lämmert[2]), Petersen[3]), Wilmowski-Levy[4]), Eccius[5]) und Wetzell[6]). Dieser Grundsatz gilt auch bezüglich der eventuellen Antragsverbindungen, denn es handelt sich hier ja nur um eine Klage; der Umstand, daß der Eventualanspruch nur zugesprochen werden soll, wenn der Prinzipalanspruch nicht begründet ist, gestattet nicht einen Widerspruch zwischen den Einzeltatbeständen außer Betracht zu lassen.

Ein Widerspruch liegt jedoch dann nicht vor, wenn in erster Linie die Tatsache a behauptet wird und eventuell, d. h. für den Fall, daß der Beweis für deren Vorliegen nicht erbracht werden kann, die Tatsache b, selbst wenn sie mit der Tatsache a unvereinbar ist. Zutreffend bringt Lämmert[7]) dies zum Ausdruck, wenn er sagt, daß zwischen der „Wissenserklärung“ und dem eventuellen Zugeständnis kein Widerspruch besteht. In der Tat wird bei eventuellen Antrags-

---

[1]) Pfizer a. a. O. S. 380. Pfizer hält im übrigen Eventualanträge für zulässig, wenn beide Anträge „sich aus einem und demselben tatsächlichen Vorbringen, sei es aus dem Vorbringen in seiner Gesamtheit oder aus einem Teile desselben ergeben“. (Vergl. S. 384.)

[2]) Lämmert a. a. O S. 438.

[3]) Petersen a. a. O. S. 499 ff.

[4]) Wilmowski-Levy a. a. O. Anm. 4 zu § 232 Z. P. O. (d. a. F.) S. 375.

[5]) Eccius Gruchots B. Bd. 33. S. 142/43.

[6]) Wetzell a. a. O. § 63 Nr. 2 S. 842. Eventuelle Antragsverbindungen sind nach Wetzell (a. a. O. § 63 S. 843) ferner nur dann zulässig, wenn die gleichzeitige Einleitung von Verhandlungen über beide Anträge durch das Gericht sich von selbst aus dem Verhältnis der beiden Ansprüche („Klagen“) ergibt, „indem deren faktische Grundlagen, soweit sie vom Kläger nachzuweisen sind, sich entweder als identisch, oder als nur quantitativ, nicht qualitativ verschieden darstellen.“

[7]) Lämmert a. a. O. S. 439. Ebenso Petersen a. a. O. S. 499 ff. Ähnlich Gaupp-Stein a. a. O. Anm. II zu § 260 Z. P. O. S. 586. Wilmowski-Levy a. a. O. Anm. 4 zu § 232 Z. P. O (d. a. F.) S. 375.

verbindungen stets die Unerweislichkeit einzelner Tatsachen der Grund für die objektive Unvereinbarkeit der Tatbestände sein.

Aber selbst abgesehen davon, daß man in Fällen dieser Art einen direkten Widerspruch im tatsächlichen Vorbringen des Klägers nicht anzunehmen braucht, sprechen ganz erhebliche praktische Momente mit, hier das Erfordernis der Bestimmtheit nicht zur „unnötigen Klippe" für den Kläger zu machen. Diese praktischen Erwägungen sind besonders eingehend von Gaupp-Stein[1]) und Petersen[2]) herangezogen worden. Der Kläger wird häufig in die Notwendigkeit versetzt, Tatsachen zu behaupten, von denen er ein eigenes Wissen nicht hat, ferner solche Tatsachen, für die er keine regelrechten Beweise hat. Wollte man in solchen Fällen, die gerade Anlaß für die eventuelle Verbindung geben, die objektive Unvereinbarkeit der Tatbestände als Hindernis für ihre gleichzeitige eventuelle Verbindung betrachten, so würde man den Kläger unbilligerweise zwingen, in zwei getrennten Prozessen sein Recht durchzusetzen, da einer nachträglichen Aenderung des Sachverhaltes gegenüber unter Umständen die Einrede der Klageänderung durchgreift.

Bei unserer grundsätzlichen Auffassung über die Zulässigkeit objektiv unvereinbarer Tatbestände ist folgendes zu beachten. Wird die Tatsache, deren Gegenteil zur Begründung des Prinzipalanspruchs erheblich ist, vom Beklagten zugestanden, so kann nunmehr, wenn der Prinzipalanspruch aus anderen Gründen unbegründet ist, der Eventualanspruch nicht auf das Gegenteil gestützt werden[3]). Das ergibt die Einheit der Klage mit eventuell verbundenen Ansprüchen, worauf bereits oben hingewiesen ist. Wird jedoch vom Beklagten eine Tatsache des Eventualtatbestandes zugegeben, auf deren Gegenteil der Prinzipalanspruch beruht, so gilt diese damit noch nicht als zugestanden und der Prüfung durch das Gericht nicht mehr zugänglich, denn der Kläger behauptet die erstere ja nur für den Fall, daß ihm der Beweis für die Letztere nicht gelingt.

---

1) Gaupp-Stein a. a. O. Anm. II a zu § 260 Z. P. O. S. 586.
2) Petersen a. a. O. S. 501.
3) Ebenso Lämmert a. a. O. S. 440.

§ 7.

Wir haben gezeigt, wie eine prozessualisch zulässige eventuelle Antragsverbindung beschaffen sein muß. Nach den Grenzen, die wir hierfür bestimmt haben, sind nun auch Verbindungen möglich, bei denen die verbundenen Ansprüche weder nach der Seite der Entstehung, noch nach der Seite des Zieles hin irgend welche juristische oder wirtschaftliche Zusammengehörigkeit aufweisen[1]). Erfüllen diese die früher dargestellten Bedingungen, so läßt sich gegen ihre grundsätzliche Zulässigkeit nichts einwenden.

Dennoch aber kommen die Fälle dieser Art hier nicht in Betracht. Denn in solchen Fällen kann die Verbindung der Ansprüche in der eventuellen Form für die vom Kläger bezweckte prozessualische Durchführung der Klage keine Gewähr bieten, da hier jegliches berechtigte Interesse an der Verbindung der Ansprüche fehlt[2]). Dieses Interesse ist nur da anzuerkennen, wo ein unabweisbares Bedürfnis für die eventuelle Verbindung mehrerer Ansprüche in einer Klage besteht, wo also dem Kläger nicht zugemutet werden kann, seine Ansprüche in zwei getrennten, auf einander folgenden Prozessen zu verfolgen. Diese Erwägungen führen zu einer Scheidung der Fälle in solche, die durch ein inneres Bedürfnis bedingt sind, und solche, die auf einer rein willkürlichen Verbindung nicht zusammengehöriger Ansprüche beruhen[3]).

Nur die erstere Art ist daher hier näher zu betrachten, denn nur sie ist einer besonderen, den berechtigten Interessen des Klägers entsprechenden prozessualischen Behandlung zugänglich.

Wann aber liegt ein solches unabweisbares Bedürfnis für eine eventuelle Antragsverbindung vor?

Ein solches Bedürfnis ist da anzuerkennen, wo ein wirtschaftlich zusammengehöriger Tatsachenkomplex einer mehrfachen recht-

---

[1]) Es wird z. B. der Antrag auf Rückzahlung eines Darlehns eventuell mit dem Prinzipalantrage auf Duldung der einer Dienstbarkeit entsprechenden Rechtsausübung verbunden (Beispiel von Seuffert a. a. O. Anm. 2c zu § 260 Z. P. O. S. 399.)

[2]) Anders Bucerius, der sämtliche nach ihm überhaupt zulässigen Fälle nach gemeinsamen Grundsätzen behandelt.

[3]) Man kann die ersteren als *wirkliche* oder *eigentliche*, die letzteren als *uneigentliche* oder *willkürliche* eventuelle Antragsverbindungen bezeichnen, welcher Sprachgebrauch der Arbeit zu Grunde liegt.

lichen oder tatsächlichen Beurteilung fähig ist, die zu jeweils verschiedenen praktischen Ergebnissen (Anträgen) führt. Und zwar gilt dies vornehmlich da, wo das Verbot der Klageänderung einer nachträglichen Aenderung von Antrag und Sachvortrag entgegensteht. Es fragt sich daher, worin das Kriterium für die wirtschaftliche Einheit des Sachverhältnisses für beide Ansprüche zu erblicken ist.

Ob den eventuell verbundenen Ansprüchen ein einheitlicher Tatsachenkomplex zu Grunde liegt, ist nach objektiven Merkmalen zu bestimmen[1]). Betrachten wir zunächst die eventuelle Verbindung mehrerer Leistungsansprüche. Das ausschlaggebende Merkmal besteht nun u. E. darin, daß sich durch die rechtsgültige Erfüllung eines der Ansprüche der gesamte, für beide Ansprüche vorgetragene Sachverhalt erschöpft. Und zwar so, daß diese Erschöpfung des Tatbestandes nicht nur nach der Intention des Klägers, sondern durch die objektive Beschaffenheit des Tatbestandes selbst eintritt. Dies ist u. E. ein verwertbares Kriterium für die hier zu erfordernde wirtschaftliche Einheit des Tatbestandes.

Es leuchtet ein, daß wir uns mit dieser Auffassung der von Seuffert, Struckmann-Koch. Lämmert und Weismann vertretenen Meinung nähern[2]). Denn wo durch die endgültige Erfüllung eines der Ansprüche sich der gesamte Tatbestand erledigt, da kann immer nur einer der Ansprüche bestehen[3]). Man kann also sagen, daß in den Fällen der von uns sogenannten eigentlichen eventuellen Antragsverbindungen stets nur der eine Anspruch besteht, falls der andere nicht besteht. Wo eine so gestaltete Beziehung zwischen den Ansprüchen nicht besteht, da ist eine eventuelle Antragsverbindung willkürlich und sinnlos[4]).

Dies Verhältnis der Ansprüche, wonach sie einander negativ bedingen, wird nun nicht stets mit begrifflicher Notwendigkeit aus

---

[1]) Anders Bucerius a. a. O. S. 203 ff. (insbes. S. 204 unten), der auch hier den Willen des Klägers als das Entscheidende hinstellt.

[2]) Vergl. S. 15 d. Arbeit.

[3]) Abgesehen naturgemäß von den Fällen der Wahlschuld und den der Wahlschuld ähnlichen Schuldverhältnissen (facultas alternativa).

[4]) Vergl. Seuffert a. a. O. Anm. 2c zu § 260 Z. P. O. S. 399, der sie auch aus diesem Grunde für unzulässig erklärt.

der rechtlichen Natur der Ansprüche folgen[1]). Es wird vielmehr vielfach lediglich in den konkreten Umständen des Sachverhaltes begründet sein, und zwar namentlich da, wo die rechtliche Basis für beide Ansprüche identisch ist, während die Tatbestände in einzelnen Punkten inkongruent sind[2]).

Zu beachten sind in dieser Beziehung noch die eventuellen Verbindungen von Leistungs- und Feststellungsbegehren. Wenn hier beide Ansprüche aus verschiedenen Rechtsverhältnissen hergeleitet werden, so ist auch hier ein objektives Eventualitätsverhältnis zwischen beiden zu verlangen, sodaß nach der objektiven Beschaffenheit des Tatbestandes der eine nicht bestehen kann, wenn der andere besteht. Nur dann erfüllen sie das Erfordernis der wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit der Tatbestände und können zu den eigentlichen eventuellen Antragsverbindungen gerechnet werden. Das objektive Eventualitätsverhältnis aber zwischen dem materiellen Anspruch auf Leistung und dem prozessualischen auf Feststellung ist in dem Sinne zu verlangen, daß der Kläger mit dem eventuellen Feststellungsantrag die Feststellung der Nichtexistenz der primär behaupteten Leistungspflicht begehrt, oder daß er mit dem positiven Feststellungsanspruch ein Leistungsanspruch für den Fall der Nichtexistenz des festzustellenden Rechtsverhältnisses verbindet. Klagt z. B. jemand auf Zahlung eines Kaufpreises eventuell auf Feststellung, daß dieser Kauf nicht besteht, falls der Gegner ihn zu Recht angefochten haben sollte, so ist die Nichtexistenz des prozessualischen Anspruchs auf Leistung Voraussetzung für die Existenz des prozessualischen Anspruchs auf Feststellung und umgekehrt. Das Entsprechende gilt für den Fall, daß z. B. jemand primär auf Feststellung des Bestehens eines Kaufvertrages klagt (im Falle, daß der Preis gestundet ist) eventuell, falls der Kauf rechtsgültig angefochten ist, auf Rückgabe des gelieferten Gegenstandes wegen ungerechtfertigter Bereicherung.

---

[1]) Wird z. B. aus einem Kaufe die Leistung a, event. bei dessen Nichtigkeit Rückzahlung der Summe b wegen ungerechtfertigter Bereicherung verlangt, so können beide Ansprüche begriffsmäßig, d. h. ihrer inneren Natur nach nicht nebeneinander bestehen.

[2]) z. B. es wird aus einem Vertrage primär die Leistung a, event. die Leistung b aus demselben Vertrage verlangt. Hier wäre es begrifflich denkbar, daß beide Ansprüche z. B. wahlweise nebeneinander bestünden.

Häufig werden jedoch Leistungs- und Feststellungsbegehren bei den eventuellen Antragsverbindungen aus einem und demselben Rechtsverhältnis fließen. Es klagt z. B. jemand auf künftige Leistung, eventuell, falls nicht zu erweisen ist, daß die Voraussetzungen für die Klage auf künftige Leistung (§ 259 Z. P. O.) vorliegen, auf Feststellung seines Anspruchs. Fälle dieser Art werden naturgemäß stets zu den eigentlichen Antragsverbindungen zu rechnen sein. Faßt man hier auch das Leistungsbegehren in rein prozessualischem Sinne als den Anspruch auf ein Erkenntnis des Gerichts, so läßt sich auch hier sagen, daß beide Urteilsbegehren niemals nebeneinander gerechtfertigt sein können, sondern immer nur das eine oder andere. Denn wenn bereits in Anrecht auf Verurteilung besteht, so fehlt es nach herrschender Auffassung an einem rechtlichen Interesse an der alsbaldigen Feststellung. Daß der Verurteilungsanspruch nicht besteht, wenn der Feststellungsantrag begründet ist, ist für die Begründung des Letzteren Voraussetzung, daß der Feststellungsanspruch nicht besteht, wenn der Verurteilungsanspruch begründet ist, ist eine Folgeerscheinung von dem Begründetsein des Letzteren.

III. Die prozessualische Behandlung der eventuellen Antragsverbindung.

§ 8.

Der letzte Teil dieser Arbeit hat sich mit den grundlegenden Prinzipien für die prozessualische Behandlung der eventuellen Antragsverbindungen zu befassen. Nach den Ergebnissen unserer Darstellung im letzten Paragraphen scheiden nun für uns die Fälle der willkürlichen Verbindungen deshalb aus, weil sie als sinnlos der Praxis sozusagen fremd sind und der hier behandelten, besonders gearteten prozessualischen Behandlung größtenteils nicht zugänglich sind. Die Fälle, die in Hinsicht auf prozessualische Behandlung allein interessieren, sind diejenigen, die im Sinne unserer früheren Darstellung als eigentliche eventuelle Antragsverbindungen bezeichnet sind.

Die Fragen aber, bezüglich derer in dieser Hinsicht Zweifel bestehen können, beziehen sich zunächst auf die Entscheidung zur Hauptsache. Im Zusammenhange damit steht die zweite Frage, die die Entscheidung bezüglich der Kosten betrifft. Die dritte Frage endlich bezieht sich auf die Folgen, die sich für die Berufung ergeben.

§ 9.

Die Beschaffenheit des Endurteils, das auf die eventuell verbundenen Anträge ergehen und den ganzen Prozeß erschöpfen soll, folgt aus dem objektiven Eventualitätsverhältnis der verbundenen Ansprüche. Liegt dieses vor, so ergibt ja der konkrete Sachverhalt wie er im Tatbestande zu Grunde liegen muß, daß nur einer der Ansprüche begründet sein kann. Erfolgt also eine Entscheidung entsprechend einem der Anträge, so stellt das Urteil damit notwendig auch fest, daß der andere nicht besteht. Und diese Entscheidung geht mithin ebenso in Rechtskraft über, wie jene, und es bedarf nicht notwendig einer besonderen Abweisung im Urteilstenor, wenngleich sie im Interesse der Bestimmtheit als praktisch anzuerkennen ist[1]).

---

[1]) Ebenso Bucerius a. a. O. S. 228. Anderer Meinung Lämmert a. a. O. S. 434. Er nimmt an, daß in solchen Fällen der aberkannte Anspruch noch der besonderen ausdrücklichen Abweisung bedürfe, da er durch Zuerkennung des andern wohl materiell, nicht aber prozessualisch erledigt sei.

Will jedoch das Gericht eine Entscheidung über einen der Ansprüche, welchen es als unbegründet erkannt hat, vorab erlassen, bevor es sich nämlich über den anderen Anspruch schlüssig werden will, so fragt es sich, ob eine solche Entscheidung in Form des Teil- oder Zwischenurteils zu erfolgen hat.

Nach Lämmert[1]) und Hellwig[2]) bedarf es hier eines Teilurteils, während die herrschende Meinung[3]) das Zwischenurteil für die zutreffende Entscheidung hält.

Die herrschende Meinung trifft hier u. E. das Richtige. Ein Teilurteil ist nach § 301 Z. P. O. unter anderm zu erlassen, wenn von mehreren in einer Klage geltend gemachten Ansprüchen nur der eine oder der andere oder nur ein Teil eines Anspruchs zur Entscheidung reif ist. Würde ein Teilurteil möglich sein, so müßte auf die eventuelle Antragsverbindung auch der § 145 Z. P. O. anwendbar sein, wonach das Gericht anordnen kann, daß mehrere in einer Klage erhobene Ansprüche in getrennten Prozessen verhandelt werden, denn die §§ 301 und 145 sind korrespondierende Bestimmungen, da ihre Voraussetzungen die gleichen sind.

Beide Bestimmungen verlangen begriffsmäßig, daß die gesamte Klage sich aus mehreren Ansprüchen so zusammensetzt, daß ein Anspruch im Verhältnis zu der Gesamtheit der Ansprüche ein Teilquantum ausmacht. Nur dann ist der Prozeß in mehrere gleichbedeutende Teile zerlegbar, die prozessualisch ihren selbständigen Weg gehen.

Die Möglichkeit einer Trennung der Ansprüche in diesem Sinne fehlt bei den eventuellen Antragsverbindungen, bei denen ein objektives Eventualitätsverhältnis vorliegt. Man kann sich dies etwa folgendermaßen vorstellen. Die Ansprüche, sowohl bei der kumulativen wie bei der eventuellen Verbindung mögen in ihrer Gesamtheit einmal als Streitgegenstand bezeichnet werden. Der Streitgegenstand bei ersterer entsteht durch Addition der Ansprüche, und

---

[1]) Lämmert a. a. O. S. 441.

[2]) Hellwig a. a. O. S. 107 ff. § 15 II. Ebenso R. G. in jur. Wochenschrift Bd. 1902 S. 251.

[3]) Seuffert a. a. O. Anm. 2 d zu § 260 Z. P. O. S. 399. Gaupp-Stein a. a. O. Anm. II a zu § 260 Z. P. O. S. 586. Weismann a. a. O. § 104 III S. 466. Schmidt a. a. O. (2. Aufl.) § 131 II b 2 S. 833. Bucerius a. a. O. S. 216—218. R. G. in jur. Wochenschr. Bd. 1899. S. 433.

wenn über einen der Ansprüche eine Entscheidung ergeht, so ist damit der Streitgegenstand zu einem Teile erledigt. Das Gleiche läßt sich bei der eventuellen Antragsverbindung nicht sagen. Der Streitgegenstand als solcher entsteht hier nicht durch Addition und ist daher auch nicht zu einem Bruchteile erledigt, wenn der eine der Ansprüche vorweg abgewiesen wird. Es folgt hieraus, daß weder ein Teilurteil möglich ist, noch daß eine Trennung der Ansprüche im Sinne des § 145 Z. P. O. angängig ist.

Man kann gegen unsere Auffassung nicht einwenden, es liege ein Widerspruch vor, wenn man den § 260 Z. P. O. für anwendbar erkläre und nicht gleichzeitig auch den § 301 Z. P. O.[1]) Denn eine vergleichende Betrachtung ergibt, daß diese beiden Bestimmungen durchaus nicht in der Weise korrespondieren, wie die §§ 301 und 145 Z. P. O. In diesem Sinne kommt das Gesetz unserer Auffassung gewissermaßen auch durch seine Fassung entgegen. Der § 301 spricht von mehreren Ansprüchen, die in einer Klage geltend gemacht werden. Das bedeutet, daß der Kläger sämtliche Begehren, die er verbindet, kumulativ für sich in Anspruch nimmt. Der § 260 dagegen spricht nur von mehreren Ansprüchen, die in einer Klage verbunden werden. Die Art der Verbindung ist damit in keiner Weise angedeutet worden.

Ist nach dem Gesagten das Teilurteil nicht angängig, so bleibt für die Zwischenentscheidung nur die Form des Zwischenurteils. Der § 303 Z. P. O. bestimmt: ist ein selbständiges Angriffs- oder Verteidigungsmittel oder ein Zwischenstreit zur Entscheidung reif, so kann die Entscheidung durch Zwischenurteil erfolgen. Diese Bestimmung trifft unsern Fall, soweit die selbständigen Angriffsmittel in Betracht kommen. Regelmäßig bezieht sich der § 303 freilich auf den Fall, daß die mehreren Klagegründe dasselbe Ziel verfolgen, prozessualisch daher in einem Antrag auslaufen. Mehrere selbständige Klagegründe bedingen jedoch, wie früher dargelegt ist, mehrere Ansprüche im materiell- wie prozeßrechtlichen Sinne. Diese Ansprüche können in einem Antrag zusammenfallen[2]), oder können wie bei den eventuellen Antragsverbindungen zu mehreren Anträgen führen.

---

[1]) So anscheinend Bucerius a. a. O. S. 218.

[2]) Konkurrenz mehrerer Ansprüche mit demselben Inhalt. Vergl. dazu u. A. Hellwig § 15 S. 107 u. S. 11 d. Arbeit.

Wo also mehrere Klagegründe nicht selbständig nebeneinander mehrere Ziele kumulativ verfolgen, sondern nur ein und dasselbe, oder mehrere Ziele in eventueller Verbindung, da ist die Anwenbarkeit des § 303 Z. P. O. gegeben.

Es folgt hieraus, daß für die Vorentscheidung das Zwischenurteil die gegebene Form darstellt[1]) [2]).

§ 10.

Die zweite Frage, die in Hinsicht auf die prozessualische Behandlung der eventuellen Antragsverbindungen interessiert, steht im engsten Zusammenhange mit der zuletzt erörterten Frage und bezieht sich auf die Kostenentscheidung. In diesem Betracht kommt zunächst die Art der Wertberechnung in Frage. Uebereinstimmend wird in Wissenschaft[3]) und Praxis[4]) dafür gehalten, daß eine Zusammenrechnung beider Ansprüche gemäß § 5 Z. P. O. nicht stattfindet, daß vielmehr der Wert des höchstwertigen Anspruchs zu Grunde zu legen ist. Der § 5 Z. P. O. hat für seine Anwendbarkeit dieselben Voraussetzungen, wie der auf das Teilurteil bezügliche § 301 Z. P. O., sodaß beide Vorschriften einander entsprechen. Die Anwendung des § 5 Z. P. O. entfällt daher aus denselben Gründen, wie die des § 301 Z. P. O., auf welche wir uns hier beziehen können.

Entscheidend ist also der Wert des wirtschaftlich wertvollsten Anspruchs. Dieser einheitlichen Wertberechnung entspricht das Ergebnis für die Kostenentscheidung. Der Kläger wird stets nur mit einem der Ansprüche obsiegen, mit dem andern muß er unterliegen. Dennoch ist der § 92 Z. P. O. nicht anwendbar, wonach bei teilweisem Obsiegen, teilweisem Unterliegen die Kosten gegeneinander aufzu-

---

[1]) Außer den prinzipiellen Gründen sprechen hier auch erhebliche praktische Momente mit, da das Teilurteil nicht zu beseitigende Verwickelungen insbesondere für die Berufung mit sich bringt. Vergl. hierzu insbes. Weismann a. a. O. § 104 III S. 467. Bucerius a. a. O. S. 217.

[2]) Hieraus rechtfertigt sich auch die Anwendung des § 146 Z. P. O., da die §§ 303 und 146 korrespondierende Bestimmungen darstellen.

[3]) Gaupp-Stein a. a. O. Anm. I zu § 5 Z. P. O. S. 38 u. Anm. I d zu § 3 Z. P. O. S. 31. Seuffert a. a. O. Anm. 2d zu § 260 Z. P. O. S. 399. Wilmowski-Levy a. a. O. Anm. 1 zu § 3 Z. P. O. Petersen a. a. O. S. 508. Bucerius a. a. O. S. 222. Lämmert a. a. O. S. 441.

[4]) Vergl. die bei Bucerius (S. 222 Anm. 36) zitierten Entscheidungen.

heben oder verhältnismäßig zu teilen sind. Denn „ein quantitatives Unterliegen liegt nicht vor[1])."

Ist vielmehr für die Vorentscheidung das Zwischenurteil die gegebene Form, so muß auf die eventuellen Antragsverbindungen auch der § 96 Z. P. O. Anwendung finden[2]). Zur Begründung kann hier dasselbe dienen, was oben bezüglich des Zwischenurteils gesagt ist. Obsiegt der Kläger daher mit dem einen der Ansprüche, so treffen grundsätzlich den Beklagten die Kosten. Hiervon kann — nicht muß — das Gericht eine Ausnahme machen und die Kosten, die die vergebliche Geltendmachung des aberkannten Anspruchs etwa verursacht haben, gemäß § 96 dem in der Hauptsache — d. h. hier mit einem der Ansprüche — obsiegenden Kläger auferlegen.

Nun wird regelmäßig der wirtschaftliche Wert der verbundenen Ansprüche differieren. Wenn nun der Kläger mit dem geringer wertigen Anspruch obsiegt, so fragt es sich, ob den Kläger unter allen Umständen die Kosten, soweit sie durch den Mehrwert des aberkannten Anspruchs entstanden sind, aufzuerlegen sind. Diese Frage ist u. E. zu bejahen[3]). Denn bei so gestalteter Sachlage dürfte die Anwendbarkeit des § 92 Z. P. O. gegeben sein, da hier im Verhältnis zum Gesamtwert des Streitgegenstandes ein quantitatives Unterliegen des Klägers stattfindet[4]).

§ 11.

Was endlich die Berufung betrifft, so sind hier die beiden Fälle auseinander zu halten, daß der Kläger, und daß der Beklagte Berufung einlegt.

Prüfen wir zunächst den letzteren Fall. Der Kläger hat mit einem der Ansprüche obgesiegt, der Beklagte legt Berufung ein. Hier ist nun der Fall denkbar, daß das Berufungsgericht den zuerkannten

---

1) Bucerius a. a. O. S. 222.

2) Dasselbe nimmt Bucerius a. a. O. S. 222 an, jedoch nur unter analoger Anwendung des § 96 Z. P. O.

3) Ebenso Lämmert a. a O. S. 440/41. Anders Bucerius a a. O. S. 223, der auch hier den § 96 Z. P. O. für anolog anwendbar hält.

4) Es mag hier erwähnt werden, daß auch der § 93 Z. P. O. gegebenenfalls auf die eventl. Antragsverbindung Anwendung finden kann.

Anspruch für unbegründet hält, den aberkannten dagegen für begründet. Unzweifelhaft würde das Berufungsgericht jedoch nicht nach dem Letzteren erkennen können, wenn sich der Kläger nicht der Berufung anschsösse, sondern lediglich Zurückweisung der Berufung beantragte. Das ergibt der § 525 Z. P. O. Danach ist also in diesem Falle der Kläger, selbst wenn er sich bei dem erstinstanzlichen Urteil begnügen will, gezwungen, den Anspruch, mit dem er abgewiesen ist, nochmals im Wege der Anschlußberufung geltend zu machen. Würde nun das Gericht das erste Urteil bestätigen, und die Berufung zurückweisen, und der Kläger gezwungen sein, die Anschlußberufung, die er nur notgedrungen eingelegt hat, bis zu Ende durchzuführen, so würde dies Ergebnis der Billigkeit nicht entsprechen. Demzufolge haben nun Wissenschaft und Praxis allgemein die eventuelle Anschlußberufung für zulässig erachtet, wonach die Berücksichtigung der Anschlußberufung durch das Gericht nur unter der Bedingung stattfinden soll, daß der Berufung stattgegeben werden sollte. Daß die Berufung selbst nicht eventuell d. h. unter einer Bedingung eingelegt werden kann, unterliegt keinem Zweifel. Diesen Grundsatz auf die Anschlußberufung zu übertragen, erscheint schon, wie das Reichsgericht[1]) zutreffend ausführt, um deswillen bedenklich und nicht angängig, weil letztere vom Gesetz in Bezug auf Frist und Form im Gegensatz zur Berufung völlig frei gestaltet ist, sodaß für die Anschlußberufung andere Grundsätze als für die Berufung selbst maßgebend sein müssen. Hält man aber einerseits die Anschließung für erforderlich, und läßt man andererseits eine eventuelle Anschlußberufung, gegen die keine grundsätzlichen Bedenken bestehen können, zu, so verlieren damit die in dieser Beziehung erhobenen Bedenken gegen die eventuelle Antragsverbindung überhaupt ihre Berechtigung.

Erwähnt mag noch werden, daß durch die Anschließung der Fall eintreten kann, daß der Berufungskläger verurteilt wird[2]).

Zum Schluß ist noch der Fall zu betrachten, daß der Kläger das Rechtsmittel einlegt. Der Fall ist naturgemäß nur denkbar, wenn der Kläger mit dem prinzipalen Antrage unterlegen ist, während er mit den eventuellen obgesiegt hat, nicht umgekehrt. Hier ent-

---

[1]) R. G. Bd. 13 S. 358.

[2]) Lämmert a. a. O. S. 434.

steht nach Eccius[1]) die Schwierigkeit, daß das Berufungsgericht, falls es den Prinzipalanspruch für begründet erklärt, nach diesem erkennen und die Entscheidung nach dem Eventualanspruche daneben bestehen lassen müsse. Diese Schwierigkeit entfällt aber, wenn man dem Berufungsantrage den einzig möglichen, d. h. ihm vernunftgemäß zukommenden Sinn beilegt. Wenn der Kläger beantragt unter Abänderung des Urteils 1. Instanz nach dem Prinzipalsantrage zu erkennen, so wird damit stets gemeint sein, daß „der Kläger das Urteil nach dem Eventualantrage durch ein solches nach dem Prinzipalantrage ersetzt wissen will[2])".

Bei dieser Auffassung kann obige Schwierigkeit nicht entstehen. Bucerius ist nun der Meinung, daß für den Fall, daß der Kläger seinem Antrage den erwähnten Sinn nicht beilegen will, eine unzulässige Klageänderung oder Erhebung eines neuen Anspruchs vorliege. Dem treten wir nicht bei. Wir begnügen uns vielmehr damit, festzustellen, daß dieser Sinn des Antrages in Fällen mit objektiver Eventualität zwischen den Ansprüchen einzig und allein der Natur der Sache entspricht, sodaß vernünftigerweise der Sinn des Berufungsantrages überhaupt nicht anders gedacht werden kann.

---

[1]) Eccius bei Gruchots B. Bd. 33 S. 144. Um dem zu entgegnen, vertritt Eccius die Ansicht, daß das Gericht erst nach rechtskräftiger Erledigung des Prinzipalantrages über den Eventualantrag entscheiden dürfe.

[2]) Bucerius a. a. O. S. 203.